

► Oberlandesgericht Düsseldorf

Rechtsnachfolger eines insolventen Tierheims

| Der Erblasser hatte einen eingetragenen Verein, ein Tierheim, zu seinem Erbe bestimmt. Der Verein musste Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter hatte zur Fortführung des Geschäftsbetriebs das Inventar, sämtliche Tiere und sämtliche Arbeitsverhältnisse des Insolvenzschuldners auf einen Dritten übertragen, der unter der im Testament aufgeführten Anschrift das Tierheim des Insolvenzschuldners weiter betreibt. Wer ist nun Zuwendungsempfänger? Der aufgelöste, aber noch nicht erloschene Insolvenzschuldner oder der aktuelle Träger der zu fördernden Aufgabe? |

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (12.1.17, 3 Wx 257/16, Abruf-Nr. 192740) ist das Testament auslegungsbedürftig: Der Erblasser hatte nicht bedacht, dass bei einer Alleinerbschaft des im Testament genannten Vereins und heutigen Insolvenzschuldners der Nachlass nicht den Tieren zugute käme, sondern ausschließlich den Gläubigern des Insolvenzschuldners. Regelmäßig will der Erblasser aber nicht die juristische Person um ihrer selbst willen fördern, sondern vielmehr den Zweck, dem die juristische Person dient. So liegt der Fall hier: Der ursprünglich im Testament bedachte Verein ist zwar noch nicht erloschen, sondern nur aufgelöst. Er nimmt aber die Aufgabe nicht mehr wahr, um derentwillen er als Erbe eingesetzt wurde.

► Gesetzesentwurf

Bundeskabinett leistet Formulierungshilfe bei neuem Gesetz

| Das Bundeskabinett hat am 15.2.17 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten beschlossen. |

Der Antrag sieht folgende Einschränkung vor: Im Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls des einen Ehegatten soll die gesetzlich fingierte Ehegattenvertretung auf die reine Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt werden. Eine Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie der Abschluss von Verträgen und die Geltendmachung von Ansprüchen des Vertretenen auf medizinische Leistungen ist entfallen. Der Vertretende ist auch nicht mehr berechtigt, Unterbringungsmaßnahmen zuzustimmen oder die Post zu öffnen. Dadurch, dass die Vertretungsfiktion nur noch den Gesundheitsbereich umfassen soll, ist die Missbrauchsgefahr deutlich abgemildert. Zudem können die Ehegatten der Vertretungsfiktion jederzeit widersprechen.

Insgesamt ist es zu begrüßen, dass das Gesetz nicht in Konkurrenz zu einer eigenverantwortlichen Vorsorge treten soll. Hierzu führt die Bundesregierung zutreffend aus: „Gleichzeitig ist aber zu befürchten, dass eine Regelung nach dem Vorschlag des Bundesrats bei vielen Betroffenen den Eindruck erwecken würde, dass umfassende Vorsorge nicht erforderlich sei mit der Folge, dass die vorzugswürdige Vorsorgevollmacht an Bedeutung verlieren würde. Diese Entwicklung ist mit der Einführung eines ‚Notvertretungsrechts‘, wie es der Vorschlag vorsieht, nicht in gleicher Weise zu befürchten.“

Erblasser wollte sicherlich nicht den Verein um seiner selbst willen fördern

Nur im Notfall: Gesetz regelt Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten

Gesetz soll nicht eigenverantwortliche Vorsorge ersetzen!